

Verwaltungshandbuch – Teil 2 B-Rundschreiben

ohne FME

1.4 Gebührenordnung

Veröffentlicht am 08.02.2012

Gebührenordnung für das Sprachenzentrum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Auf der Grundlage der §§ 111 Abs. 2, 67 Abs. 2, Satz 1, 54 Satz 2 des HSG-LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBL. LSA S. 129) i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 22 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung der vom Senat am 19. März 2008 beschlossenen Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung (MBL. LSA Nr. 17/2008 vom 05. Mai 2008), hat der Senat die folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren am Sprachenzentrum (SPRZ) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) für:
 - (a) die fakultative Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Fremdspracherwerb,
 - (b) die Durchführung von externen Sprachprüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen,
 - (c) die obligatorische studienvorbereitende Intensivausbildung im Fach Deutsch als Fremdsprache.
- (2) Begründete Änderungen des Lehrangebotes, die Auswirkungen auf die Gebührenordnung haben, sind dem Dezernat Finanzangelegenheiten anzuzeigen.

§ 2 Teilnahmeberechtigter Personenkreis

- (1) Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des SPRZ sind berechtigt:
 - (a) ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU sowie der Hochschule Magdeburg Stendal,
 - (b) Gasthörer.
- (2) Das SPRZ ist berechtigt, speziell für Mitarbeiter der OVGU konzipierte Kurse gegen ein Entgelt anzubieten, das den Selbstkosten entspricht.

§ 3 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Lehrangeboten richtet sich nach den Gebührensätzen gemäß Anlage.
- (2) Die Höhe der Kursgebühr für die aktuellen Lehrangebote ist dem jeweils gültigen Kursprogramm zu entnehmen.
- (3) Gasthörer mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 % zahlen nach Vorlage des entsprechenden Schwerbehindertenausweises die gleichen Gebühren wie Studierende.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren gemäß § 3 dienen ausschließlich zur Finanzierung der Sprachkurse und Sprachprüfungen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des SPRZ der OVGU wird neben der fristgerechten Kurseinschreibung durch die Bezahlung der Kursgebühr erworben. Voraussetzung ist die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung.
- (2) Eine Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.
- (3) Wird die durch Lastschrift eingezogene Kursgebühr zurückgebucht, entfällt die Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des SPRZ.
- (4) Die im Zusammenhang mit einer Rücklastschrift der OVGU entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu erstatten.

§ 6 Rücktritt, Rückerstattung

- (1) Ab Kursbeginn besteht vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 4 kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr.
- (2) Eine Erstattung ist in begründeten Ausnahmefällen von bis zu 50 % der Kursgebühr zulässig. Der Rücktritt muss dem Sprachenzentrum spätestens 14 Tage nach Kursbeginn angezeigt werden.
- (3) Bei Rücktritt nach Kursbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 % der Kursgebühr, mindestens jedoch in Höhe von 3,00 €, erhoben.
- (4) Eine Erstattung der Kursgebühren in vollem Umfang erfolgt nur bei einer Kursabsage durch das SPRZ. In diesem Fall wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (5) Bei verspätetem Kursantritt bzw. vorzeitigem -abbruch wird eine Teilerstattung nicht gewährt.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Gebührenordnung für das SPRZ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der OVGU in Kraft. Zugleich treten die Regelungen der Allgemeinen Gebührenordnung – Kostentarif, lfd. Nummern 15 bis 17 – in der Fassung vom 18.06.2008 außer Kraft.
- (2) Haben Teilnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits eine Teilnahmebe-

rechtigung an den Kursen für das Wintersemester 2011/2012 erworben, gilt die Allgemeine Gebührenordnung der OvGU – Kostentarif, lfd. Nummern 15 bis 17 - in der Fassung vom 18.06.2008. In allen Rücklastschriftfällen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, ist § 5 Absatz 4 dieser Gebührenordnung anzuwenden.

Verantwortlich für die Ausfertigung: K 1

Beschlossen durch den Senat: _____ am: _____

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor

Anlage:

Gebührensätze für Lehrveranstaltungen des SPRZ gem. § 3 Abs.1

Anlage: Gebührensätze für Lehrveranstaltungen des SPRZ gem. § 3 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Kursgebühr für Studierende/Euro	Kursgebühr für Gasthörer/Euro
1.	Fakultative studienbegleitende Sprachkurse inkl. möglicher Prüfung		
1.1	Sprachkurs mit 1 SWS	20,00 - 40,00	40,00 - 80,00
1.2	Sprachkurs mit 2 SWS	40,00 - 80,00	80,00 - 160,00
1.3	Sprachkurs mit 4 SWS	80,00 - 160,00	160,00 - 320,00
1.4	Sprachkurs mit 6 SWS	120,00 - 240,00	240,00 - 480,00
2.	Obligatorische studienvorbereitende DaF¹-Intensivkurse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen inkl. Prüfung		
2.1	Intensivkurs DaF (pro Niveaustufe nach GER ²)	340,00 - 680,00	680,00 - 1360,00
2.2	DSH ³ -Vorbereitungskurs	100,00 - 200,00	200,00 - 400,00
2.3	DSH-Prüfungsgebühr	40,00 - 80,00	80,00 - 160,00
3.	Externe Prüfung/Leistungsbeurteilung		
3.1	UNIcert I, A 1 - B 1, Kleines Latinum, Graecum	20,00 - 40,00	40,00 - 80,00
3.2	UNIcert II, B 2, Latinum	30,00 - 60,00	60,00 - 120,00
3.3	UNIcert III, C 1, Großes Latinum	40,00 - 80,00	80,00 - 160,00
3.4	UNIcert IV, C 2	50,00 - 100,00	100,00 - 200,00
3.5	Sprachstandsnachweis	15,00 - 30,00	30,00 - 60,00
3.6	Empfehlungsschreiben	10,00 - 20,00	20,00 - 40,00
4.	Fakultativer DaF-Sprachkurs im Rahmen des Internationalen Hochschulferienkurses (IHFK)		
4.1	Sprachkurs inkl. Prüfung und Kulturprogramm	480,00 - 960,00 285,00 - 400,00 ⁴	
4.2	Exkursionen (Paketpreis)	100,00 - 200,00	
4.3	Unterkunft	145,00 - 290,00	
4.4	Verpflegung	300,00 - 600,00	

¹ Deutsch als Fremdsprache

² Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

³ Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

⁴ Gebühr gilt für Studierende der OvGU und der Hochschule Magdeburg Stendal